

Flächendeckender Naturschutz in Österreichs Naturschutzgesetzen



von Erik Loos

1. Einleitung

Die fachliche Notwendigkeit eines räumlich umfassenden Naturschutzes ist unbestritten. Seitens der Wissenschaft wird schon lange gefordert, daß sich der Naturschutz grundsätzlich auf den gesamten Landschaftsraum zu erstrecken hat. Die ständig wachsende Inanspruchnahme der Landschaft hat diese so stark belastet, zerrissen und verarmen lassen, daß die letzten, noch als naturnah anzusprechenden, oft isolierten Landschaftsreste auch dann, wenn sie zu Schutzgebieten erklärt worden sind, kaum mehr ihre Funktion erfüllen. Schutzwürdige Biotope sind daher nur Ausschnitte aus dem grundsätzlich in seiner Gesamtheit zu sichernden Gefüge aller Lebensräume. Diese Aussagen sind den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993 entnommen.

2. Welche Rechtsinstrumente stehen zur Verwirklichung dieses umfassenden Naturschutzzieles zur Verfügung ?

Dabei ist vorerst zu klären, was überhaupt unter flächendeckendem Naturschutz zu verstehen ist. Entsprechend der einleitenden wissenschaftlichen Forderungen kann dies wohl nur so verstanden werden, daß sich naturschutzrechtliche Schutzvorschriften auf die gesamte Fläche des jeweiligen Bundeslandes zu erstrecken haben.

Konsequenterweise wäre daher zu fordern, daß alle nur denkbaren Maßnahmen, die die Natur beeinträchtigen können, einer naturschutzbehördlichen Einflußnahme unterzogen sind. Eine solche Forderung kann zwar als Leitlinie für das Tätigwerden von Gebietskörperschaften oder auch jedes Einzelnen gelten,



ist jedoch in keinem Staat der Erde rechtlich verwirklicht und auch praktisch nicht umsetzbar. Es muß daher von der Summe dieser denkbaren Maßnahmen eine Auswahl getroffen werden.

2.1. Schutz vor Einzelmaßnahmen

Einerseits kann es sich dabei um gravierende Maßnahmen handeln, die in der Regel besondere negative Auswirkungen auf die Natur bewirken (z.B. Abbau von Bodenbestandteilen, Errichtung von Straßen, Anlage von Schipisten). Der Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, daß das naturschutzrechtliche Instrumentarium (Bewilligungspflicht, Anzeigeverfahren, grundsätzliches Verbot) ohne weiteres (d.h. z.B. ohne weitere Schutzgebietsverordnung) wirksam wird, allerdings der Schutz der Natur nur vor diesen konkret bezeichneten Maßnahmen, dafür grundsätzlich landesweit, besteht. In der Regel bedeutet dies jedoch noch nicht, daß solche Maßnahmen überhaupt nicht verwirklicht werden können, vielmehr ist diese Frage im behördlichen Verfahren zu prüfen. Nur für ganz wenige Maßnahmen, die kein Konfliktpotential zwischen Naturschutz und anderen Interessen enthalten, gibt es ein absolut wirkendes Verbot für ihre Verwirklichung (z.B. chemisches Schwenden, Abbrennen der Vegetation).

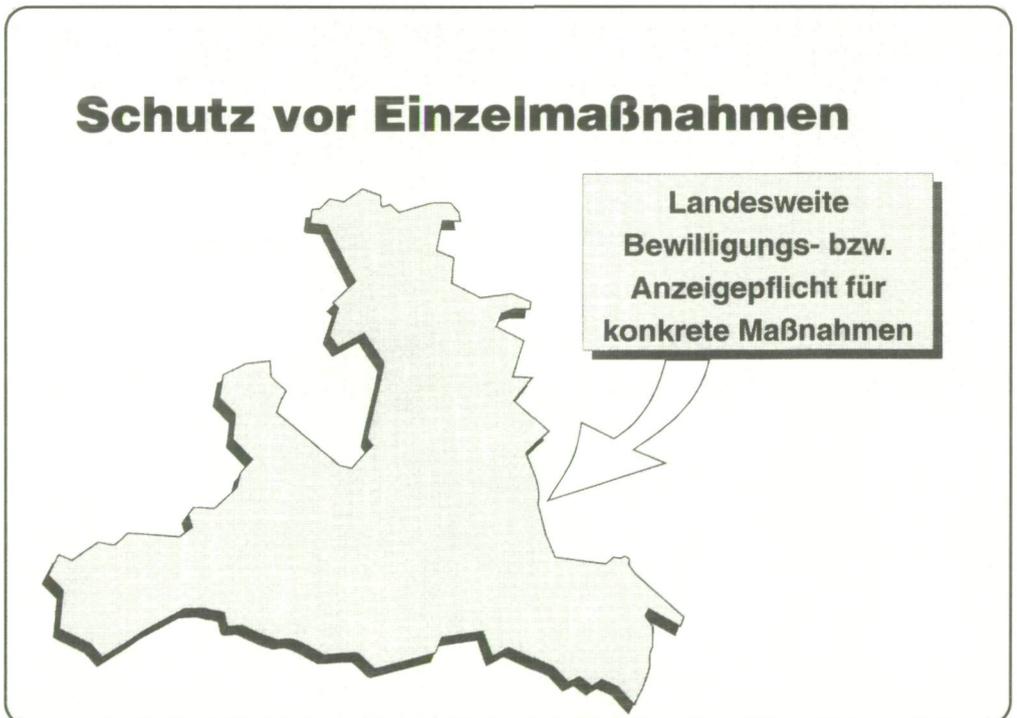


Abb. 1: Schutz vor Einzelmaßnahmen



2.2. Flächenschutz

Die andere Möglichkeit einer naturschutzrechtlichen Einflußnahme ist die, daß bestimmte, für den Naturschutz wertvolle Flächen vor allen negativen Einflußnahmen geschützt werden.

Bei dem vorher beschriebenen Schutz vor Einzelmaßnahmen wird die Fläche nicht eingeeignet, dafür werden nur einzelne, gravierende Maßnahmen einer naturschutzbehördlichen Einflußnahme unterzogen (Abb. 1), beim Flächenschutz wird hingegen die Fläche eingeeignet, dafür sind grundsätzlich alle diese Fläche beeinflussenden Maßnahmen einem naturschutzbehördlichen Verfahren unterworfen (Abb. 2). Der Vorteil von naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen für besondere Lebensräume ist der, daß durch die Begrenztheit der Flächen die Schutzvorschriften relativ streng sein können und somit in der Regel ein effektiver Schutz gewährt wird. Besonders gefährdete Bereiche sind daher strenger geschützt (Eingriffsverbot) als die gesamte Landesfläche (Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht).

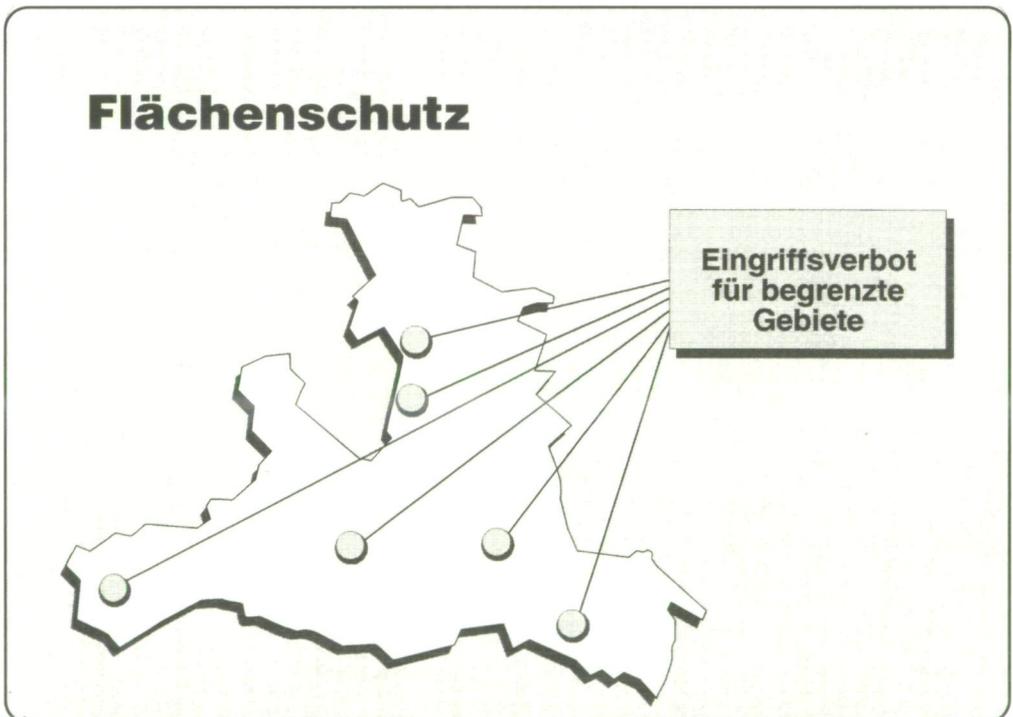


Abb. 2: Flächenschutz

Wie kann nun dieser Schutz von Lebensräumen realisiert werden:

2.2.1. Ausweisung von Schutzgebieten:

Es handelt sich um gesondert abgegrenzte Gebiete, die durch einen eigenen Rechtsakt (in der Regel durch eine Verordnung) geschützt sind und in welchen strenge Schutzbestimmungen gelten (typisches Beispiel: Naturschutzgebiete). Der Nachteil dieser Konstruktion liegt im hohen Verwaltungsaufwand, der zur Ausweisung solcher Schutzgebiete erforderlich ist. Erfahrungen in Salzburg haben gezeigt, daß innerhalb eines Zeitraumes von etwa zehn Jahren mehr kleinflächige Lebensräume zerstört worden sind, als unter Schutz gestellt werden konnten. Für diese Variante sollten daher vor allem zusammenhängende, großräumige Schutzgebiete in Frage kommen.

2.2.2. Schutz des Standortes besonderer Pflanzenarten:

In zwei österreichischen Bundesländern können Pflanzenarten nicht nur vor einem direkten Zugriff, sondern auch gegenüber der Vernichtung ihrer Standorte geschützt werden. Wirksam werden kann diese Konstruktion jedoch niemals beim Vorhandensein von einzelnen Pflanzen, sondern immer nur von ganzen Pflanzenbeständen. Darüber hinaus besteht das Problem der Vollziehung dieser Schutzvorschriften, da derartige Standorte in der Regel nicht genau bekannt und kaum abgrenzbar sind. Weiters bestehen beim Pflanzenartenschutz in der Regel Ausnahmen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

2.2.3. Ex lege-Schutz von Biotopen:

Darunter versteht man den flächenhaften gesetzlichen Schutz besonders gefährdeter bzw. wertvoller Lebensräume durch restriktive Schutzmaßnahmen (Eingriffsverbote). In sechs österreichischen Bundesländern gibt es solche gesetzlich geschützten Lebensräume. Dabei handelt es sich, bundesländerweise verschieden, um folgende: Moore, Sümpfe, Schilf- und Röhrichtzonen, Auwälder, Bruch- und Galeriewälder, Feuchtwiesen, Schwingrasen, Quellfluren, kleine stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferzone, fließende Gewässer einschließlich ihrer Hochwasserabflußgebiete und Begleitgehölze, Trocken- und Magerstandorte, Hecken- und Gehölzgruppen sowie Alpinregionen einschließlich Gletscher. Die Schutzvorschriften wirken sofort mit Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmung. Allerdings sind bestimmte Voraussetzungen gegeben, damit diese Bestimmungen vollziehbar sind:

2.2.3.1. Möglichst klare Abgrenzung der geschützten Flächen durch eine Legaldefinition der Lebensräume und parallel dazu die Erstellung einer Biotopkartierung.



- 2.2.3.2. Gesetzliches Eingriffsverbot für alle Maßnahmen, die sich negativ auf den Lebensraum auswirken können und Legaldefinition des Begriffes „Eingriff“.
- 2.2.3.3. Restriktive Ausnahmeregelungen, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Bewilligungsfähigkeit von Eingriffen sowie Interessensabwägungen.
- 2.2.3.4. Anwendung begleitender privatrechtlicher Instrumentarien wie Information, Ausbau der Naturschutzförderungen, Pflege der Lebensräume (Biotopmanagement), Schaffung eines Naturschutzfonds (Naturschutzabgabe), Möglichkeit der Vorschreibung von Ersatzbiotopen und Ausgleichsmaßnahmen.
- 2.2.3.5. Wirkungsvolle Überwachung und Vollziehung der hoheitlichen und privatrechtlichen Instrumente.

2.2.4. Mischformen

Schließlich gibt es Überschneidungen zwischen dem Instrument des Maßnahmenschutzes und dem des Lebensraumschutzes. Darunter wäre eine Regelung zu subsumieren, die einerseits eine konkrete Maßnahme als Anknüpfung für ein naturschutzbehördliches Verfahren bezeichnet, andererseits sich diese Maßnahme auf einen konkreten Lebensraum bezieht (z.B. Rodung von Hecken, Regulierung von Fließgewässern usw). Aber auch räumliche Einschränkungen des Maßnahmenschutzes derart, daß von seiner Wirksamkeit bestimmte Landesflächen (etwa „Bauland“) ausgenommen sind, gibt es. Selbstverständlich können (und werden auch) die beschriebenen Schutzmöglichkeiten in den Naturschutzgesetzen der Länder nebeneinander eingesetzt.

3. Schlußbetrachtung:

Auch bei Anwendung der genannten Möglichkeiten können niemals alle, die Natur möglicherweise beeinträchtigenden Vorhaben einer naturschutzbehördlichen Maßnahme unterzogen werden (Abb. 3). Dabei ist entscheidend, daß in den Naturschutzgesetzen der Länder die Instrumente des Maßnahmenschutzes und des Lebensraumschutzes ständig weiterentwickelt und aktualisiert werden. Es wird jedoch immer noch eine erhebliche Anzahl von Maßnahmen übrigbleiben, für deren Realisierung kein naturschutzbehördliches Verfahren erforderlich ist, ist daher umfassender Naturschutz nur Illusion? In diesem Sinne ja. Das heißt aber nicht, daß solche Vorhaben von vorneherein jeder naturschutzfachlichen Einflußnahme entzogen sind. Es müssen andere als hoheitliche Strategien eingesetzt werden. Eine verstärkte Einbeziehung des Na-



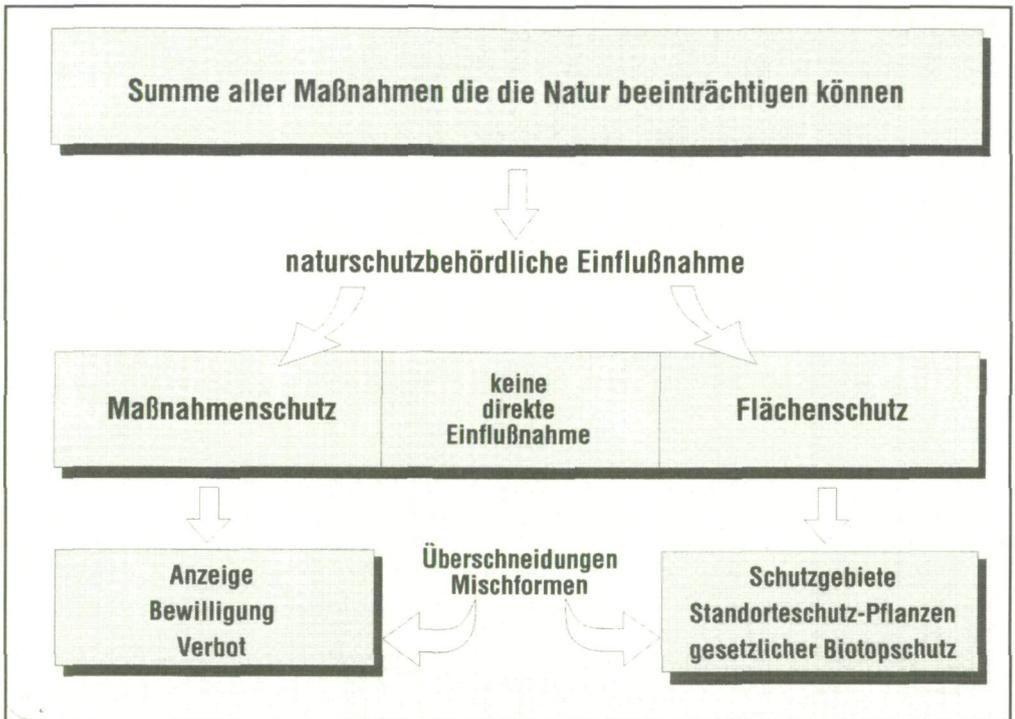


Abb. 3: Die Natur beeinträchtigende Maßnahmen

turschutzes in andere behördliche Verfahren und damit eine effektivere Koordination der einzelnen Dienststellen, die Vorschreibung von Ersatzbiotopen und Ausgleichsmaßnahmen bei nicht verhinderbaren Eingriffen in die Natur sowie die bessere Ausschöpfung privatrechtlicher Möglichkeiten (z.B. Einflußnahme auf Förderungen) könnte dies gewährleisten.

Schließlich sollen alle anderen Bereiche und Institutionen, die Landschaft beanspruchen, nicht aus ihrer Verantwortung für den Naturschutz entlassen werden. Hier muß Naturschutz primär von den Verursachern betrieben werden und das sind nicht nur die schon oft angesprochene Land- und Forstwirtschaft, sondern letztlich wir alle.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Erik Loos
 Amt der Salzburger Landesregierung
 Friedensstraße 11
 A-5010 Salzburg



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Monografien Naturschutz](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [MN5](#)

Autor(en)/Author(s): Loos Erik

Artikel/Article: [Flächendeckender Naturschutz in Österreichs Naturschutzgesetzen. 215-220](#)